

**„Niedersächsischen Ministeriums  
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

**Maßnahmenkatalog  
für Freiwillige Vereinbarungen  
im Einzugsgebiet des Dümmers/ Obere Hunte**

**Ergänzende Bestimmungen  
zur Umsetzung Freiwilliger Vereinbarungen  
im Einzugsgebiet des Dümmers/ Obere Hunte**  
(Ausführungsbestimmungen und Anweisungen zum Verfahren)

Hannover im Februar 2017

## **Inhalt**

1. Allgemeine Erläuterungen und Informationen
2. Rechtsgrundlagen
3. Anweisungen zum Verfahren, Antragstellung
4. Berechnungsgrundsätze der Förderbeträge für die Maßnahmen zum Wasserschutz
5. Maßnahmenübersicht - Maßnahmenbeschreibung und Förderbeträge

### **Zu 1. Allgemeine Erläuterungen und Informationen**

Die landwirtschaftliche, forstliche oder erwerbsgärtnerische Bodennutzung kann insbesondere auf austragsgefährdeten Standorten oder Standorten mit einem hohen Erosionsgefährdungspotential zu Gewässerbelastungen führen, die eine nachhaltige Trinkwassergewinnung und die Erreichung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gefährden.

Die dauerhafte Sicherung einer guten Grundwasserqualität für die Trinkwasserversorgung und einer guten Qualität der Oberflächengewässer für die Erreichung der Ziele der WRRL erfordert insbesondere auf Standorten mit geringem natürlichem Schutzpotential eine Einschränkung der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Bodennutzung, die über die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung hinausgeht und auf freiwilliger Basis im Rahmen von Freiwilligen Vereinbarungen erreicht werden soll. Dazu ist es erforderlich, den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich sowie erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (Bewirtschafter) die wirtschaftlichen Nachteile bzw. Mehraufwendungen, die durch die Teilnahme an Freiwilligen Vereinbarungen und die damit verbundene Einschränkung der guten fachlichen Praxis entstehen, durch angemessene Zahlungen in Geld auszugleichen.

Für einen wirksamen Gewässerschutz sind ein ausreichender Anteil mit Schutzmaßnahmen belegter Flächen und eine zielorientierte, gebietsspezifisch angepasste Maßnahmenausgestaltung, entscheidend. Ein ausreichender Deckungsgrad erfordert ein hohes Maß an Maßnahmenakzeptanz und kann nur erreicht werden, wenn die standörtlichen und betrieblichen Verhältnisse bei der Bemessung der Ausgleichsleistungen Berücksichtigung finden.

Das Land Niedersachsen fördert im öffentlichen Interesse den Abschluss Freiwilliger Vereinbarungen zu Gewässer schonenden Methoden der Bodennutzung zum Schutz der natürlichen Trinkwasservorkommen – diese werden um den Schutz der Gewässer, hier im Einzugsgebiet des Dümmers, erweitert. Insbesondere soll einer Beeinträchtigung der Gewässer durch Nitrat und Phosphat entgegengewirkt werden.

Begleitend zu den Maßnahmen wird im Einzugsgebiet des Dümmers/ Obere Hunte eine Gewässerschutzberatung angeboten. Für Teilnehmer an Freiwilligen Vereinbarungen ist diese verpflichtend. Damit wird sichergestellt, dass die Beihilfeempfänger alle Informationen haben, um die im Rahmen der Maßnahme eingegangenen Verpflichtungen ausführen zu können.

## Zu 2. Rechtsgrundlagen

Die Freiwilligen Vereinbarungen zum Gewässerschutz im Einzugsbereich des Dümmer-/ Obere Hunte werden auf Grundlage der §§ 23, 44 Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) unter Berücksichtigung der Rahmenregelung der EU für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01); Kapitel 1.1.5.1 Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen durchgeführt.

Die fachliche Grundlage bildet der Rahmenentwurf zur Fortsetzung der Dümmer-Sanierung (von 2012).

Maßnahmenkulisse: Einzugsgebiet des Dümmer/ Obere Hunte (s. Abb.1)

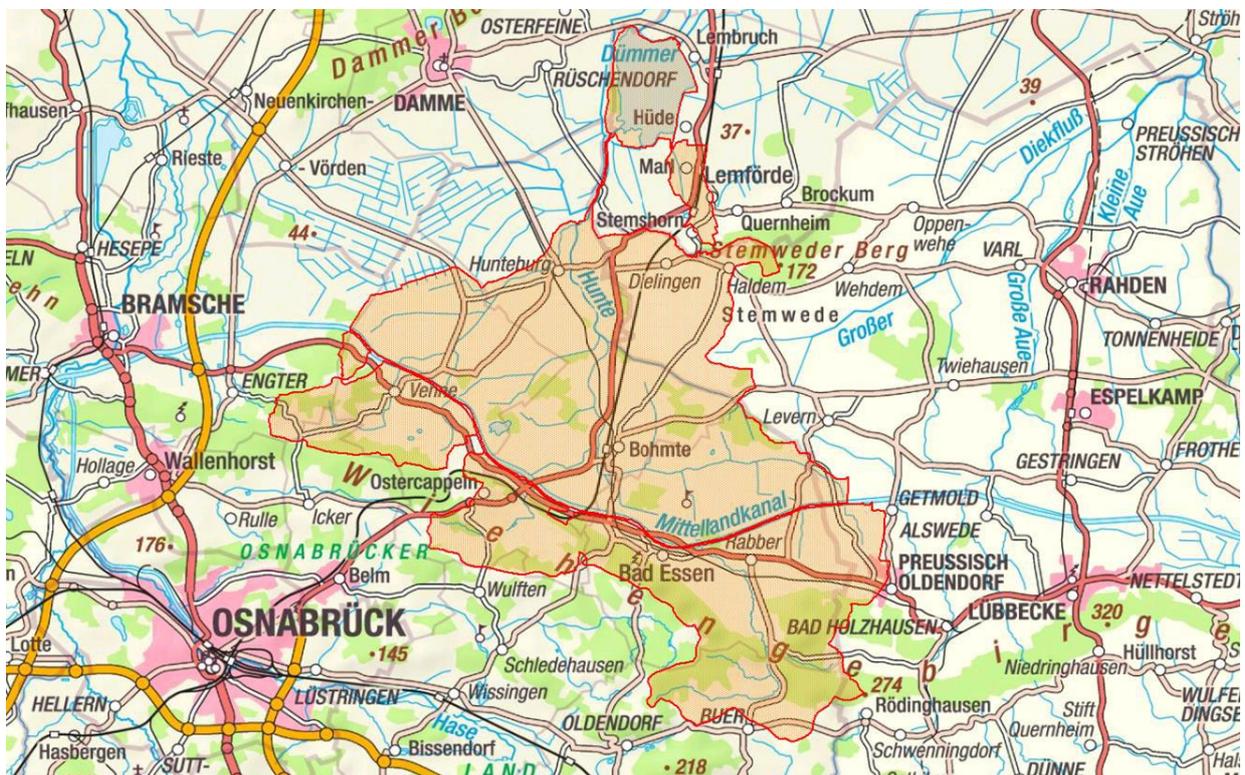


Abb.: 1: Einzugsgebiet des Dümmer

## Zu 3. Anweisungen zum Verfahren

Grundsätzlich gelten die Ausführungsbestimmungen und Anweisungen zum Verfahren des Maßnahmenkatalogs für Freiwillige Vereinbarungen in für den Gewässerschutz sensiblen Gebieten, insbesondere in Trinkwassergewinnungsgebieten.

[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/grundwasser/grundwasserschutz\\_landwirtschaft/niedersaechsisches\\_kooperationsmodell/freiwillige\\_vereinbarungen/freiwillige-vereinbarungen-111380.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/grundwasser/grundwasserschutz_landwirtschaft/niedersaechsisches_kooperationsmodell/freiwillige_vereinbarungen/freiwillige-vereinbarungen-111380.html)

Die auf das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) bezogenen Angaben gelten für den Unterhaltungsverband Nr. 70 "Obere Hunte" (UHV Nr. 70) entsprechend.

Ergänzend dazu:

- Das Land Niedersachsen, vertreten durch NLWKN und LWK, schließt mit dem Unterhaltungsverband UHV Nr. 70 einen Zuwendungsvertrag über die Durchführung von Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz für Freiwillige Vereinbarungen im Einzugsgebiet des Dümmers/ Obere Hunte
- Der UHV Nr. 70 schließt nachfolgend mit den Bewirtschaftern im Einzugsbereich des Dümmers/ Obere Hunte Freiwillige Vereinbarungen zum Gewässerschutz aus dem Maßnahmenkatalog (siehe Ziffer 5) ab.
- Die Zahlungen an den Bewirtschafter sind grundsätzlich jährlich zu leisten. Wenn mehr als 60.000 €/Jahr/Betrieb gezahlt werden, sind nach den Transparenzpflichten der EU die Beihilfeempfänger zu veröffentlichen.
- Der UHV Nr. 70 stellt sicher, dass die Maßnahmen ausschließlich im Einzugsbereich des Dümmers/ Obere Hunte umgesetzt werden. Der UHV Nr. 70 überprüft die Einhaltung der vereinbarten Bewirtschaftungsbedingungen durch Einsicht in die vom Bewirtschafter zu erstellenden Dokumentationen (Schlagkarteien, Weidetagebücher) und durch Vor-Ort-Kontrollen. Es sind grundsätzlich alle Vereinbarungen auf Vollständigkeit der Angaben, Lage im Einzugsgebiet des Dümmers, Übereinstimmung mit den Maßgaben dieses Maßnahmenkatalogs sowie fachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Die Überprüfung der Flächengröße anhand des GNN wird stichprobenartig, mindestens jedoch zu 20% pro Jahr durchgeführt (20% aller Vereinbarungen, alle Schläge der ausgewählten Vereinbarungen). Die durchgeführten Verwaltungskontrollen sind in geeigneter Weise und für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Das Ergebnis der Vor-Ort-Kontrollen (VOK) ist in Prüfprotokollen für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren. Für die Dokumentation der VOK ist das auf der Internetseite des NLWKN für FV eingestellte Prüfungsprotokoll zu verwenden.
- Doppelförderungen sind durch Abgleiche mit den Anträgen auf Agrarförderung auszuschließen. Dazu übermittelt der UHV oder deren beauftragte Wasserschutzberatung der Betriebsstelle Süd des NLWKN bis zum 01.11. eines Jahres die Daten zu den abgeschlossenen Vereinbarungen mit Hilfe des „FV-Shuttles“. Es sind alle FV des aktuellen Jahres zu erfassen.

Der Bewirtschafter erklärt in der Freiwilligen Vereinbarung sein Einverständnis zum Abgleich auf Doppelförderung.

- Die FV-Daten werden zentral von der Betriebsstelle Süd des NLWKN an das Servicezentrum Landesentwicklung und Agrarförderung (SLA) zur Prüfung auf Doppelförderung weitergeleitet. Im Falle einer unzulässigen Doppelförderung werden von den zuständigen Bewilligungsstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Rückforderungen oder Sanktionen bei den Agrarumweltmaßnahmen vorgenommen.

- Die Einordnung der Verstöße gegen die „Gute fachliche Praxis“ und die Höhe der Kürzungen ist der auf der Internetseite des NLWKN für FV eingestellten „Tabelle zu Kürzungen bei FV Verstöße gegen die GfP“ zu entnehmen.

#### **Zu 4. Berechnungsgrundsätze der Förderbeträge für die Maßnahmen zum Wasserschutz**

Die Maßgaben der Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen und Anweisungen zum Verfahren des Maßnahmenkatalogs für Freiwillige Vereinbarungen in für den Gewässerschutz sensiblen Gebieten, insbesondere in Trinkwassergewinnungsgebieten gelten entsprechend.

#### **Zu 5. Maßnahmenübersicht**

Folgende Freiwillige Vereinbarungen können im Einzugsgebiet des Dümmers/ Obere Hunte unter Berücksichtigung der ausgeführten Maßnahmenbeschreibungen und Berechnungsgrundlagen abgeschlossen werden:

- I.A Zeitliche Beschränkung der Ausbringung von tierischen Wirtschaftsdüngern
- I.B Verzicht auf Ausbringung organischer und mineralischer P-Dünger
- I.C Gewässerschonende Gülleausbringung
- I.E Aktive Begrünung
- I.F Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung
- I.J Reduzierte Bodenbearbeitung
- II Umwandlung von Acker in extensives Grünland/extensives Feldgras

## Maßnahmenkatalog für Freiwillige Vereinbarungen im Einzugsgebiet des Dümmers/ Obere Hunte 2017 -2021

		Maßnahme	Auflagen	Annahmefrist Auszahlungs- antrag	Entgelt/ha
I.A	a	Zeitliche <b>Beschränkung der Ausbringung</b> von tierischen Wirtschaftsdüngern auf <b>Acker</b>  in abschwemmungsgefährdeten Gebieten und in Gebieten mit Belastungsschwerpunkt „Dränage“	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verzicht auf Ausbringung tierischer Wirtschaftsdünger, Gärreste sowie Silosickersaft im Zeitraum 15.09. bis 15.03. des Folgejahres in Wintergetreide</li> <li>- Einhalten der Sollwert-Düngung</li> <li>- Führen einer Schlagkartei</li> </ul>	bis 01.06.	<b>13,- €</b>
I.A	b	Zeitliche <b>Beschränkung der Ausbringung</b> von tierischen Wirtschaftsdüngern auf <b>Grünland</b>  in abschwemmungsgefährdeten Gebieten und in Gebieten mit Belastungsschwerpunkt „Dränage“	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verzicht auf Ausbringung tierischer Wirtschaftsdünger, Gärreste sowie Silosickersaft im Zeitraum 01.10. bis 15.03. des Folgejahres auf Grünland</li> <li>- Führen einer Schlagkartei oder eines Weidetagebuches</li> </ul>	bis 01.06.	<b>13,- €</b>

		<b>Maßnahme</b>	<b>Auflagen</b>	<b>Annahmefrist Auszahlungs- antrag</b>	<b>Entgelt/ha</b>
I.B		<b>Verzicht auf die Ausbringung organischer und mineralischer P- Dünger</b>  in überschwemmungsgefährdeten Gebieten und in Gebieten mit Belastungsschwerpunkt „Dränage“	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verzicht auf organische Düngung</li> <li>- Verzicht auf mineralische P-Düngung</li> <li>- Führen einer Schlagkartei oder eines Weidetagebuches</li> </ul>	bis 01.06.	<b>580,-€</b>
I.C	a	Gewässerschonende Gülleausbringung  <b>Gülleausbringung mit Injektoren/ Schlitztechnik im Getreide</b>  in abschwemmungsgefährdeten Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gülleausbringung mit genannter Technik in wachsende Wintergetreidebestände vom 01.03. bis 01.06.</li> <li>- Keine Förderung der Ausbringung in Sommerungen</li> <li>- Max. 20 cbm/ha</li> <li>- Einhalten der Sollwert-Düngung</li> <li>- Keine Förderung auf Flächen in P-Versorgungsstufe E</li> <li>- Führen einer Schlagkartei</li> </ul>	bis 01.06.	<b>50,- €</b>
I.C	b	Gewässerschonende Gülleausbringung  <b>Unterfußdüngung im Mais</b>  in abschwemmungsgefährdeten Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Ausbringung von Wirtschaftsdüngern vor dem 01.04.</li> <li>- Verzicht auf zusätzliche mineralischer Unterfußdüngung</li> <li>- Nur in Kombination mit Düngeplanung durch den Gewässerschutzberater</li> <li>- Max. 30 cbm/ha bzw. max. 120 kg anrechenbar N/ha und 80 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha</li> <li>- Keine Förderung bei Versorgungsstufe E</li> <li>- Führen einer Schlagkartei</li> </ul>	bis 01.06.	<b>50,- €</b>

		<b>Maßnahme</b>	<b>Auflagen</b>	<b>Annahmefrist Auszahlungs- antrag</b>	<b>Entgelt/ha</b>
I.E	a	<p>Aktive Begrünung</p> <p><b>Untersaaten in Reihenkulturen über Winter</b></p> <p>in abschwemmungs- und erosionsgefährdeten Gebieten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsaat von Gräsern oder Gräsermischungen nach Empfehlung des Gewässerschutzberaters bis spätestens 01. Juni, in Mais bis zum 30. Juni</li> <li>- Eine Nutzung der Untersaat ist erlaubt</li> <li>- Keine N-Düngung nach der Hauptkultur</li> <li>- Untersaat muss über Winter stehen bleiben, Umbruch frühestens am 15.2. bzw. frühestens 4 Wochen vor Einsaat der Folgekultur</li> <li>- Der aus den Untersaaten entstandene Aufwuchs darf nur mechanisch beseitigt werden</li> <li>- Anbaumisserfolg muss bis zum 30.08. der Gewässerschutzberatung gemeldet werden</li> <li>- Führen einer Schlagkartei</li> </ul>	bis 01.06.	<b>150,-€</b>

		<b>Maßnahme</b>	<b>Auflagen</b>	<b>Annahmefrist Auszahlungs- antrag</b>	<b>Entgelt/ha</b>
I.E	b	Aktive Begrünung  <b>Winterharte Zwischenfrucht</b>  in abschwemmungs- und erosionsgefährdeten Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Leguminosen, kein Getreide, keine Stoppelrüben, die beerntet werden</li> <li>- Umbruch frühestens 15.2. bzw. 4 Wochen vor Einsaat der Sommerung</li> <li>- Bei Raps und Kartoffeln als Vorfrucht keine Stickstoffdüngung</li> </ul> <p>A. Aussaat bis 20.08. max. 60 kg Gesamt-N/ha</p> <p>B. Aussaat bis 31.08. max. 40 kg Gesamt-N/ha</p> <p>C. Aussaat bis 15.09. max. 30 kg Mineralstickstoff/ha (keine organische Düngung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der aus den Zwischenfrüchten oder Untersaaten entstandene Aufwuchs darf nur mechanisch beseitigt werden</li> <li>- Anrechnung der Düngung Zwischenfrucht auf die Düngung zur Folgefrucht N zu 70 %, P zu 100 %</li> <li>- Führen einer Schlagkartei</li> </ul>	<p>bis 20.08</p> <p>bis 31.08.</p> <p>bis 15.09.</p>	<p><b>120,- €</b></p> <p><b>100,- €</b></p> <p><b>75,- €</b></p>

		<b>Maßnahme</b>	<b>Auflagen</b>	<b>Annahmefrist Auszahlungs- antrag</b>	<b>Entgelt/ha</b>
I.E	c	<p>Aktive Begrünung</p> <p><b>Zwischenfrucht vor Sommerungen</b></p> <p><b>Ohne organische Düngung</b></p> <p>in abschwemmungs- und erosionsgefährdeten Gebieten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine organische Düngung, keine mineralische N- oder P-Düngung</li> <li>A. Aussaat bis 20.08.</li> <li>B. Aussaat bis 31.08.</li> <li>C. Aussaat bis 15.09.</li> <li>- Umbruch frühestens 15.2. bzw. 4 Wochen vor Einsaat der Sommerung</li> <li>- Keine Leguminosen</li> <li>- Der aus den Zwischenfrüchten oder Untersaaten entstandene Aufwuchs darf nur mechanisch beseitigt werden</li> <li>- Führen einer Schlagkartei</li> </ul>	<p>bis 20.08.</p> <p>bis 31.08.</p> <p>bis 15.09.</p>	<p><b>180.- €</b></p> <p><b>150.- €</b></p> <p><b>100.- €</b></p>
I.E	d	<p>Aktive Begrünung</p> <p><b>Fahrgassenbegrünung in Getreide</b></p> <p>in abschwemmungs- und erosionsgefährdeten Gebieten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Begrünung der Fahrgasse mit Getreide</li> <li>- Führen einer Schlagkartei</li> </ul>	<p>bis 01.06.</p>	<p><b>5,-€</b></p>

		<b>Maßnahme</b>	<b>Auflagen</b>	<b>Annahmefrist Auszahlungs- antrag</b>	<b>Entgelt/ha</b>
I.F2		<p>Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung Pflege von Bracheflächen</p> <p><b>Gewässerschutzstreifen, Tiefenlinienbegrünung, Erosionsschutzstreifen</b></p> <p>in abschwemmungs- und erosionsgefährdeten Gebieten</p>	<p>Als <b>Gewässerschutzstreifen</b> direkt am Gewässer in Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband, Befahrbarkeit zur Gewässerunterhaltung ist zu gewährleisten</p> <p>Als <b>Tiefenlinienbegrünung</b> in Abstimmung mit dem Gewässerschutzberater</p> <p>Als <b>Erosionsschutzstreifen</b> quer zur Hangneigung in Abstimmung mit dem Gewässerschutzberater</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erosionsschutzstreifen (Tiefenlinienbegrünung, Hangquerstreifen) nur auf Flächen mit direktem Gewässeranschluss</li> <li>- Mindestbreite 10m (Breite in Absprache mit dem Gewässerschutzberater festlegen)</li> <li>- Einsaat von überwiegend (&gt; 70%) ausdauernden Gräsermischungen</li> <li>- Die Vertragsflächen sind aus der Erzeugung zu nehmen</li> <li>- Der Aufwuchs mindestens einmal jährlich zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen (Mulchen oder Häckseln) oder zu mähen und das Mähgut von der Fläche abzufahren, wobei diese Arbeiten nicht vor dem 1.7. eines Jahres vorgenommen werden dürfen</li> <li>- Keine Düngung zulässig</li> <li>- Kein Einsatz von PSM zulässig</li> <li>- Kein Umbruch der Brachefläche im Herbst (Überwinterung vorgeschrieben)</li> <li>- Führen einer Schlagkartei</li> </ul>	bis 01.06.	<p><b>850,- €</b> (Gewässerschutzstreifen)</p> <p><b>1100,- €</b> (Tiefenlinienbegrünung, Erosionsschutzstreifen)</p>

		<b>Maßnahme</b>	<b>Auflagen</b>	<b>Annahmefrist Auszahlungs- antrag</b>	<b>Entgelt/ha</b>
I.J	a	<b>Verzicht auf Bodenbearbeitung zu Mais</b> vor dem 01.04.  in überschwemmungsgefährdeten Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Bodenbearbeitung vor dem 1.4.</li> <li>- Keine Einarbeitung der Zwischenfrüchte vor dem 1.4.</li> <li>- Führen einer Schlagkartei</li> </ul>	bis 01.02.	<b>80,-€</b>
I.J	b- d	Reduzierte Bodenbearbeitung  <b>b) Mulchsaat</b> <b>c) Streifensaart</b> <b>d) Direktsaat</b>  in erosionsgefährdeten Gebieten	<p><b>Mulchsaat</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mulchsaat von Zuckerrüben, Mais und Kartoffeln nur nach Zwischenfruchtanbau</li> <li>- Mulchen frühestens ab dem 15.02. bzw. vier Wochen vor Bestellung der Sommerung</li> <li>- Fläche, nicht wendende Bodenbearbeitung bis max. 10 cm Tiefe</li> </ul> <p><b>Streifensaart</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Streifensaart von Zuckerrüben und Mais nur nach Zwischenfruchtanbau</li> </ul> <p><b>Direktsaat</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Direktsaat von Zuckerrüben, Mais nur nach Zwischenfruchtanbau</li> <li>- Verzicht auf jegliche Bodenbearbeitung</li> <li>- Einsaat der Hauptfrucht im Direktsaatverfahren</li> <li>- Führen einer Schlagkartei</li> </ul>	bis 01.02.	<b>60,-€</b> (Mulchsaat)  <b>80,-€</b> (Streifensaart)  <b>100,-€</b> (Direktsaat)

		<b>Maßnahme</b>	<b>Auflagen</b>	<b>Annahmefrist Auszahlungs- antrag</b>	<b>Entgelt/ha</b>
II		Umwandlung von Acker in extensives Grünland/ extensives Feldgras  <b>Gewässerschutzstreifen, Tiefenlinienbegrünung, Erosionsschutzstreifen</b>  in abschwemmungs- und erosionsgefährdeten Gebieten	Als <b>Gewässerschutzstreifen</b> direkt am Gewässer in Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband, Befahrbarkeit zur Gewässerunterhaltung ist zu gewährleisten  Als <b>Tiefenlinienbegrünung</b> in Abstimmung mit dem Gewässerschutzberater  Als <b>Erosionsschutzstreifen</b> quer zur Hangneigung in Abstimmung mit dem Gewässerschutzberater  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erosionsschutzstreifen (Tiefenlinienbegrünung, Hangquerstreifen) nur auf Flächen mit direktem Gewässeranschluss</li> <li>- Mindestbreite 10m (Breite in Absprache mit dem Gewässerschutzberater festlegen)</li> <li>- Einsaat von ausdauernden Gräsermischungen</li> <li>- Verzicht auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung während der gesamten Vertragslaufzeit</li> <li>- Eine ggf. erforderliche Neuansaat darf nur im Schlitz-, Übersaat- oder Drillsaatverfahren durchgeführt werden</li> <li>- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Ausnahmen nach Absprache mit dem UHV und dem Gewässerschutzberater möglich)</li> <li>- Mindestens eine Schnittnutzung</li> <li>- Führen einer Schlagkartei bzw. eines Weidetagebuches</li> </ul>	bis 01.06.	<b>740,- €</b>  (Gewässerschutzstreifen)  <b>770,- €</b>  (Tiefenlinienbegrünung, Erosionsschutzstreifen)